

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 852 K 47/24

Aschaffenburg, 09.09.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 23.10.2026	09:00 Uhr	5103, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Schloßplatz 5, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Großwelzheim

1/2 -Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Großwelzheim	2761	Wohnhaus, Wirtschafts- gebäude, Hofraum, Garten	Spessartstraße 27	0,1208	3567

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück in Karlstein a.Main liegt im Ortskern des Ortsteils Großwelzheim und ist bebaut mit einem freistehenden zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert und Anbau; Ursprungsbaujahr Wohnhaus 1899, Aufstockung 1952, Anbau 1969, Balkon 1972; Wohnflächen im EG rd. 66 qm, im OG rd. 69 qm und im DG rd. 45 qm sowie einer Scheune mit Stall, Baujahr 1906, und einem Schuppen.

Versteigert wird nicht das ganze Grundstück, sondern nur ein Hälte-Miteigentumsanteil !

Verkehrswert des 1/2-Miteigentumsanteils:

242.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.